



Your best choice

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER NETSTAL MASCHINEN AG FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN AN DIE NETSTAL MASCHINEN AG UND IHRE NIEDERLASSUNGEN

1 Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Allen Lieferungen und Leistungen an die NETSTAL Maschinen AG und ihren Niederlassungen (künftig: AUFTRAGGEBER) liegen diese Einkaufsbedingungen zugrunde. Sie gelten gegenüber allen Lieferanten, Verkäufern und sonstigen Leistungserbringern (künftig: AUFTRAGNEHMER).
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des AUFTRAGNEHMERS erkennt der AUFTRAGGEBER nicht an, es sei denn, er stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und in Textform zu. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der AUFTRAGGEBER in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AUFTRAGNEHMERS die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen des AUFTRAGGEBERS gelten in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung jeweils aktuellen Fassung auch für künftige Bestellungen des AUFTRAGGEBERS, ohne dass dieser jeweils noch ausdrücklich auf die Einbeziehung hinweisen muss.

2 Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1 Bestellungen des AUFTRAGGEBERS erfolgen schriftlich.
- 2.2 Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, die Annahme der Bestellung des AUFTRAGGEBERS unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 1 Woche mit Preis und Lieferzeitangabe schriftlich zu bestätigen und zwar auch dann, wenn die Ware sofort zum Versand gebracht wird.
- 2.3 Der AUFTRAGNEHMER hat den AUFTRAGGEBER unverzüglich zu informieren, wenn seine Lieferung/Leistung ganz oder teilweise Import- oder Exportbeschränkungen nach Schweizer oder internationalem Recht unterliegt.
- 2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die dem AUFTRAGNEHMER im Zuge der Bestellung überlassen werden, behält sich der AUFTRAGGEBER die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung des AUFTRAGGEBERS, die der Textform bedarf, nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschliesslich für die Fertigung auf Grund der Bestellung des AUFTRAGGEBERS zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem AUFTRAGGEBER unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie und auch alle sonstigen vertraulichen Daten geheim zu halten; insoweit gilt ergänzend die Regelung von Ziff. 10.5.
- 2.5 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit nicht auf eine andere Fassung Bezug genommen wird.
- 2.6 Der AUFTRAGNEHMER hat den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln und darf damit nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des AUFTRAGGEBERS werben. Kann der Liefergegenstand nur für einen speziellen Kundenauftrag des AUFTRAGGEBERS genutzt werden und legt der AUFTRAGGEBER dies bei Vertragsschluss offen, kann der AUFTRAGGEBER den Rücktritt vom Vertrag erklären, wenn die Durchführung des Kundenauftrags aus vom AUFTRAGGEBER nicht zu vertretenden Gründen unterbleibt. In diesem Fall wird der AUFTRAGGEBER die bis zum Zugang der Rücktrittserklärung beim AUFTRAGNEHMER nachweislich entstandenen Kosten erstatten, also nicht die kalkulierten Gewinnzuschläge. Die Obergrenze der Erstattung ist der ursprüngliche Bestellwert.
- 2.7 Falls der Kunde des AUFTRAGGEBERS Änderungen am Liefergegenstand des AUFTRAGGEBERS wünscht, kann der AUFTRAGGEBER vom AUFTRAGNEHMER Änderungen des Liefergegenstandes verlangen, soweit diese dem AUFTRAGNEHMER nach Art, Umfang und Aufwand zumutbar sind. Etwaige Mehrkosten aufgrund einer Änderung übernimmt der AUFTRAGGEBER, soweit sie beim AUFTRAGGEBER im Voraus angemeldet wurden, ihm nachgewiesen werden und im Übrigen angemessen sind. Etwaige Auswirkungen auf den Liefertermin hat der AUFTRAGNEHMER ebenfalls im Voraus mitzuteilen.

3 Preise, Rechnungen und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die in der Bestellung des AUFTRAGGEBERS ausgewiesenen Preise sind Nettofestpreise. Wenn nichts anderes in Textform vereinbart ist, schliesst der Preis, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, Lieferung gemäss INCOTERM „DAP“ an die in der Bestellung genannte Empfangsstelle ein. Fracht-, Verpackungs- und Transportversicherungskosten gehen also zu Lasten des AUFTRAGNEHMERS. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, die Liefersachen so zu verpacken, ggfls. zu konservieren und zu verladen, dass die Unversehrtheit der Lieferung während Verladung, Transport und Entladung sichergestellt ist. Für Beschädigungen der Liefersachen infolge mangelhafter Verpackung haftet der AUFTRAGNEHMER.
Soweit der AUFTRAGGEBER die Kosten für Transport und/oder Verpackung zu tragen hat, ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, die jeweils preisgünstigste Verpackungsart zu wählen, die gleichzeitig die Unversehrtheit der Lieferung sicherstellt und den Transport bei einem vom AUFTRAGGEBER vorgegebenen Spediteur in Auftrag zu geben.
Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, die Verpackungsvorschriften der Regulation of Wood Packaging Material in International Trade – Revision of ISPM No. 15 (INTERNATIONAL STANDARDS FOR PHYTOSANITARY MEASURES) einzuhalten und nur entsprechend dieser Vorschriften behandeltes Verpackungsholz für nationale sowie internationale Lieferungen an den AUFTRAGGEBER zu verwenden. Der AUFTRAGNEHMER haftet für alle Schäden und Kosten, die dem AUFTRAGGEBER durch die Verwendung von vorschriftswidrigem Verpackungsmaterial entstehen.
- 3.2 Eine Rechnung an den AUFTRAGGEBER muss die in der Bestellung ausgewiesene Bestell- und Sachnummer enthalten. Eine Rechnung darf nicht mehrere Bestellungen zusammenfassen. Spätestens mit der Rechnung hat der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER auch die vereinbarten Ursprungsnachweise, Nachweise, Zertifikate und Erklärungen vollständig ausgefüllt und unterzeichnet vorzulegen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen oder Leistungen. Für alle

wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der AUFTRAGNEHMER verantwortlich, sofern er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3.3 Der AUFTRAGGEBER bezahlt den vereinbarten Preis ab vollständiger Lieferung und Rechnungserhalt innerhalb von 90 Tagen netto, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist. Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit Eingang aller vertraglich geschuldeten Liefersachen an dem vom AUFTRAGGEBER angegebenen Bestimmungsort oder mit deren Abnahme, wenn diese vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Geht jedoch die Rechnung des AUFTRAGNEHMERS erst nach Eingang aller vertraglich geschuldeter Liefersachen an dem vom AUFTRAGGEBER angegebenen Bestimmungsort bzw. nach deren Abnahme beim AUFTRAGGEBER (Abteilung Einkauf) ein, so beginnt die vereinbarte Zahlungsfrist erst mit dem Eingangstag der Rechnung.

3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AUFTRAGGEBER in dem gesetzlichen Umfang zu.

3.5 Zahlungen des AUFTRAGGEBERS bedeuten nicht seine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäss.

4 Termine und Terminüberschreitungen

4.1 Eine in der Bestellung oder im Lieferplan des AUFTRAGGEBERS angegebene Lieferzeit ist bindend. Massgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung ist der Eingang der Lieferung an der vereinbarten Empfangsstelle.

4.2 AUFTRAGGEBER erhält das Recht, pro eingetretenen Lieferverzug eine Vertragsstrafe von 1% des jeweiligen Nettoauftragswertes in der ersten angefangenen Woche, und für jede weitere angefangene Woche 1% des Nettoauftragswertes, maximal jedoch 5% des Nettoauftragswertes zu verlangen. AUFTRAGGEBER ist berechtigt, die Vertragsstrafe auch dann gegen fällige Zahlungen aufzurechnen, wenn die jeweilige Leistung vorbehaltlos angenommen wurde. Insbesondere ist AUFTRAGGEBER bei Lieferverzug auch berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz anstelle der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Diese Regelungen gelten auch für den Fall, dass der AUFTRAGNEHMER Teil- oder Gesamtleistungen zwar fristgerecht, aber nicht abnahmefähig erbringt. Des Weiteren kann AUFTRAGGEBER vom AUFTRAGNEHMER die Freistellung von allen Schadensersatz- und/oder Vertragsstrafe- und/oder sonstigen Ansprüchen verlangen, die ihr Kunde im Zusammenhang mit einer Liefer- oder Leistungsverzögerung gegen ihn geltend macht, sofern und soweit der AUFTRAGNEHMER diese Liefer- oder Leistungsverzögerung zu vertreten hat. Voraussehbare Liefer- oder Leistungsverzögerungen hat der AUFTRAGNEHMER sofort nach Kenntnis, spätestens mit Überschreiten der festgelegten Liefer- oder Leistungszeit dem AUFTRAGGEBER unaufgefordert mitzuteilen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

5 Gefahrenübergang - Dokumente

5.1 Die Lieferung hat, sofern in der Bestellung keine andere Empfangsstelle vereinbart wird, gemäss INCOTERM „DAP“ an den Hauptsitz des AUFTRAGGEBERS zu erfolgen.

5.2 Der Versand ist dem AUFTRAGGEBER vorher anzuzeigen. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestell- und Sachnummer des AUFTRAGGEBERS anzugeben und die interne Auftragsnummer, ausserdem das Gewicht und die Art der Verpackung. Unterlässt er das, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom AUFTRAGGEBER zu vertreten. Die vom AUFTRAGGEBER zur Verfügung gestellten Verpackungs- bzw. Anliefervorschriften des AUFTRAGGEBERS sind zwingend einzuhalten.

5.3 Der AUFTRAGNEHMER stellt dem AUFTRAGGEBER folgende Dokumente zur Verfügung, soweit diese für die Durchführung des Auftrags im Hinblick auf Zollerleichterungen und exportkontrollrechtliche Regelungen erforderlich sind:

- Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. Ursprungserklärung auf der Rechnung
- Ursprungszeugnis von einer zur Ausstellung berechtigten Stelle,
- Ausgangsvermerk / sonstiger Nachweis für Umsatzsteuerzwecke,
- Erklärungen zur Exportkontrolle

6 Mängeluntersuchung - Mängelhaftung

6.1 Der AUFTRAGNEHMER haftet dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang an den AUFTRAGGEBER die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten insbesondere die Zeichnungen, Stücklisten, Technische Lieferbedingungen, Spezifikationen bzw. Normen (z.B. DIN, VDI,...) die durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung zum Gegenstand des Vertrages gemacht wurden.

6.2 Sofern es sich bei dem Gegenstand der Bestellung einschliesslich der Verpackung um Stoffe, Zubereitungen und/oder Erzeugnisse handelt, die dem deutschen und europäischen Stoffrecht unterfallen, sind die Marktzugangsvoraussetzungen und die Verkehrsfähigkeit einschliesslich einer eventuell erforderlichen Registrierung und die Erfüllung sämtlicher Informationspflichten im Hinblick auf diese Stoffe, Zubereitungen und/oder Erzeugnisse Voraussetzung einer mangelfreien Lieferung. Der AUFTRAGNEHMER kann insoweit verlangen, dass ihm die konkrete Verwendungsabsicht mitgeteilt wird, damit er seine Informationspflichten erfüllen kann. Soweit der AUFTRAGGEBER nicht in Textform etwas anderes verlangt, hat der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER zusammen mit den Lieferpapieren auch diejenigen Informationen zu übersenden, die diesem nach dem deutschen und europäischen Stoffrecht zu überlassen sind. Dies gilt ausdrücklich auch für Sicherheitsdatenblätter gemäss Art. 31 Abs. 3 der EGVO 1907/2006 (REACH), sowie Gefahrstoffe in Elektrogeräten und elektronischen

Bauteilen gemäss EU-Richtlinie 2011/165/EU (RoHS-Richtlinie) inklusive entsprechender Kennzeichnung des jeweiligen Vertragsgegenstandes (z.B. CE-Kennzeichen). Diese sind wesentlicher Bestandteil der Kaufsache.

- 6.3 Die gesetzlichen Mängelrechte stehen dem AUFTRAGGEBER ungekürzt zu; in jedem Fall ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, nach seiner Wahl vom AUFTRAGNEHMER Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.4 Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Einsatzort der mangelhaften Sache.
- 6.5 Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der AUFTRAGNEHMER mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist.
- 6.6 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht gesetzliche Regelungen eine längere Verjährungsfrist vorsehen.
- 6.7 AUFTRAGGEBER erwartet von seinem AUFTRAGNEHMER eine stabile Produktqualität aufgrund beherrschter und sicherer Prozesse. Aus diesem Grunde wird im Regelfall keine technische Wareneingangsprüfung durchgeführt. Die gemäss Art.367 Abs. 1 OR und Art.201 Abs. 1 OR vorgesehene Prüfung beschränkt sich auf den nachfolgend genannten Umfang. Die Gewährleistungsrechte von AUFTRAGGEBER bleiben in vollem Umfang erhalten. Die Wareneingangsprüfung beim AUFTRAGGEBER beschränkt sich auf äusserlich erkennbare Transportschäden oder Fehler sowie der die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte anhand der Lieferpapiere. Die hier erkannten Mängel werden unverzüglich gerügt. Der AUFTRAGNEHMER akzeptiert Mängelrügen auch zu später festgestellten Mängeln, bis spätestens 24 Monate nach der Inbetriebnahme der Produkte oder nach 36 Monaten nach Anlieferung der Vertragsgegenstände beim AUFTRAGGEBER.
- 6.8 Besteht zwischen dem AUFTRAGNEHMER und AUFTRAGGEBER im Hinblick auf die Mängeluntersuchungs- und Mängelrügepflicht des AUFTRAGGEBERS eine Qualitätssicherungsvereinbarung, haben deren Bestimmungen Vorrang vor den hier unter Ziffer 6.7 festgelegten Bedingungen

7 Ersatzteile

Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, voll kompatible Ersatzsysteme und/oder Ersatzteile für den Zeitraum von 10 Jahren nach Lieferung zu angemessenen und konkurrenzfähigen Preisen und sonstigen Bedingungen zu liefern. Ist der AUFTRAGNEHMER nach Ablauf dieser Frist zur Weiterlieferung der Ersatzteile nicht mehr in der Lage, so wird er den AUFTRAGGEBER hiervon schriftlich informieren und dem AUFTRAGGEBER Gelegenheit zu einer letzten Bestellung geben.

8 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz – Sicherheitseinweisung

- 8.1 Soweit der AUFTRAGNEHMER für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AUFTRAGGEBER insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Aussenverhältnis selbst haftet.
- 8.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziff. 8.1. ist der AUFTRAGNEHMER auch verpflichtet, dem AUFTRAGGEBER etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AUFTRAGGEBER durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmassnahmen wird der AUFTRAGGEBER den AUFTRAGNEHMER – soweit möglich und zumutbar – zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 8.3 Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, eine Produkthaftung-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personen- und Sachschaden zu unterhalten und dies dem AUFTRAGGEBER auf Verlangen nachzuweisen. Stehen dem AUFTRAGGEBER weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 8.4 AUFTRAGNEHMER die beim AUFTRAGGEBER oder dessen Kunden Montagen, Demontagen, Service- oder Prüftätigkeiten durchführen, müssen in regelmässigen Abständen eine Fremdfirmen-Sicherheitseinweisung mit dem Koordinator des AUFTRAGGEBERS durchführen. In einer gegenseitigen Gefährdungsbeurteilung werden die notwendigen Massnahmen zwischen den Koordinatoren des AUFTRAGNEHMERS und AUFTRAGGEBERS gemeinsam definiert. Der AUFTRAGNEHMER hat sicherzustellen, dass dessen Mitarbeiter, die die o.g. Arbeiten ausführen, über die Sicherheitsinformationen verfügen bzw. eine Unterweisung durch ihre Vorgesetzten erhalten haben. Ist dies nachweisbar nicht der Fall, wird die Einweisung vor Ausführung der Arbeiten durchgeführt. Die Warte- und Einweisungszeit des Personals geht zu Lasten des AUFTRAGNEHMERS.

9 Schutzrechte

- 9.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Liefersache frei von Rechten Dritter, insbesondere von Schutzrechten Dritter ist, die ihre Nutzung durch den AUFTRAGGEBER ausschliessen oder beeinträchtigen, bzw. dass er die Befugnis hat zur weiteren Übertragung solcher Nutzungsrechte und keine Schutzrechtsanmeldungen verletzt werden.
- 9.2 Wird der AUFTRAGGEBER von einem Dritten aus dem in Ziff. 9.1. genannten Grund in Anspruch genommen, so ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, den AUFTRAGGEBER auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der AUFTRAGGEBER ist nicht berechtigt, mit dem Dritten –

Your best choice

ohne Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschliessen.

- 9.3 Die Freistellungspflicht des AUFTRAGNEHMERS bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AUFTRAGGEBER aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 9.4 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

10 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- 10.1 Sofern der AUFTRAGGEBER Teile beim AUFTRAGNEHMER beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den AUFTRAGNEHMER werden für den AUFTRAGGEBER vorgenommen. Wird diese Vorbehaltsware mit anderen, dem AUFTRAGGEBER nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der AUFTRAGGEBER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 10.2 Wird die vom AUFTRAGGEBER beigestellte Sache mit anderen, dem AUFTRAGGEBER nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der AUFTRAGGEBER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AUFTRAGNEHMERS als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER anteilmässig Miteigentum überträgt; der AUFTRAGNEHMER verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den AUFTRAGGEBER.
- 10.3 An Werkzeugen behält sich der AUFTRAGGEBER das Eigentum vor; der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschliesslich für die Herstellung der vom AUFTRAGGEBER bestellten Waren einzusetzen. Er ist verpflichtet, die dem AUFTRAGGEBER gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der AUFTRAGGEBER nimmt die Abtretung hiermit an. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, an den Werkzeugen des AUFTRAGGEBERS etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten, sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem AUFTRAGGEBER unverzüglich anzuzeigen.
- 10.4 Soweit die dem AUFTRAGGEBER gemäss Ziff. 10.1. und/oder Ziff. 10.2. zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren des AUFTRAGGEBERS um mehr als 10% übersteigen, ist auf Verlangen des AUFTRAGNEHMERS der AUFTRAGGEBER nach seiner Wahl zur Freigabe der Sicherungsrechte verpflichtet.
- 10.5 Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AUFTRAGGEBERS, die der Textform bedarf, offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Alle Daten, die der AUFTRAGNEHMER vom AUFTRAGGEBER im Zuge der Zusammenarbeit erhält, sind streng vertraulich zu behandeln.

11 Forderungsabtretung

Die Abtretung von Zahlungsansprüchen des AUFTRAGNEHMERS gegen den AUFTRAGGEBER bedarf dessen vorheriger Zustimmung in Textform.

12 Subunternehmer

Der AUFTRAGNEHMER hat das Recht, Subunternehmer/Zulieferer zu beauftragen. Auf Anforderung wird der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER die beauftragten Subunternehmer/Zulieferer bekanntgeben.

13 Soziale Verantwortung und Menschenrechte

- 13.1 Der KRONES Lieferantenkodex wird in seiner zum Vertragsabschluss gültigen Fassung Vertragsbestandteil. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich zudem zur Einhaltung des gültigen KRONES Lieferantenkodex. Der jeweils gültige KRONES Lieferantenkodex, ist abrufbar unter : <https://www.netstal.com/menschenrechte/>
- 13.2 Der AUFTRAGNEHMER hat die zehn Prinzipien der United Nations Global Compact Initiative, abrufbar unter www.unglobalcompact.org, zu beachten und einzuhalten.
- 13.3 Der AUFTRAGNEHMER ist zudem verpflichtet, die Grundsätze und Anforderungen des KRONES Lieferantenkodex (Ziff. 13.1) sowie der United Nations Global Compact Initiative (Ziff. 13.2) auch an Unterlieferanten, Unterauftragnehmer und ihre sonstigen Geschäftspartner vertraglich weiterzugeben.
- 13.4 Hat der AUFTRAGNEHMER gegen die Regelungen gemäss Ziff. 13.1, 13.2 und/oder 13.3 verstossen, hat er den AUFTRAGGEBER unverzüglich hierüber sowie die diesbezüglich geplanten und durchgeführten Aufklärungs- und Abhilfemassnahmen zu informieren. Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, jährlich sowie anlassbezogen bei Verdacht eines Verstosses gegen die Regelungen gemäss Ziff. 13.1, 13.2 und/oder 13.3 oder zu Zwecken von Zertifizierungen selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte die Einhaltung der Regelungen gemäss Ziff. 13.1, 13.2 und



Your best choice

13.3 durch den AUFTRAGNEHMER nach Ankündigung ggf. auch Vor-Ort zu überprüfen; Anfragen zur Einhaltung der vorgenannten Regelungen wird der AUFTRAGNEHMER innerhalb eines angemessenen Zeitraums beantworten.

13.5 Bei einem Verstoß gegen die Regelungen gemäss Ziff. 13.1, 13.2, 13.3 und/oder 13.4 durch den AUFTRAGNEHMER ist der AUFTRAGGEBER unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen.

14 Datenschutz

Der AUFTRAGNEHMER trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz von ihm und allen seinen Mitarbeitern und sonstigen Dritten, denen er sich zur Leistungserbringung bedient, eingehalten werden, und insbesondere personenbezogene Daten nur im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen des jeweiligen Landes, in dem die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sowie in dem der AUFTRAGGEBER seinen Sitz hat, verarbeitet werden. Vor Beginn der Leistungserbringung wird der AUFTRAGNEHMER diese Mitarbeiter und sonstige Dritte über die gesetzlichen Anforderungen aufklären und eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen zur Wahrung des Datengeheimnisses vornehmen.

15 Erfüllungsort

Sofern sich aus der Bestellung keine andere Empfangsstelle ergibt, ist der Hauptsitz des AUFTRAGGEBERS der Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des AUFTRAGNEHMERS. Erfüllungsort für die Zahlungen ist der Hauptsitz des AUFTRAGGEBERS.

16 Gerichtsstand

Sofern zwingendes Gesetzesrecht dem nicht entgegensteht, ist Gerichtsstand der Hauptsitz des AUFTRAGGEBERS. Dieser ist jedoch berechtigt, auch am Hauptsitz des AUFTRAGNEHMERS zu klagen.

17 Geltendes Recht / Vertragssprache

17.1 Ergänzend gilt für alle wechselseitigen Ansprüche der Parteien das Schweizer Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf – CISG) ist ausgeschlossen.

17.2 Die Vertragssprache ist Deutsch